



Nr. 1 - 2004

# Bundesamtsblätter

## Forstliches Vermehrungsgutgesetz

gültig ab 1. Jänner 2003

### Kommentar und Anwendungshilfe


März 2004

Zusammengestellt von  
F. MÜLLER und I. STROHSCHNEIDER



**Bundesamt und Forschungszentrum für Wald**  
Seckendorff-Gudent-Weg 8, A-1131 Wien  
<http://bfw.ac.at>

Eine Dienststelle  
des BMFLUW

  
[lebensministerium.at](http://lebensministerium.at)

Bundesamt und Forschungszentrum für Wald



Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald ist als Behörde mit dem Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes und des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes beauftragt. Die neue BFW-Publikationsreihe „Bundesamtsblätter“, deren erste Ausgabe Sie in Händen halten, soll die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen fördern. In unregelmäßigen Abständen werden wir durch diese Reihe den betroffenen Bundes- und Landesdienststellen sowie anderen Institutionen die wichtigsten Informationen zukommen lassen.

Im Bereich „Forstliches Vermehrungsgut“ haben sich die gesetzlichen Grundlagen in den letzten Jahren sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene stark geändert. Das Wissen der Praxis über die neuen, 2002 erlassenen Bestimmungen ist noch sehr unterschiedlich und teilweise verbesserungsbedürftig. Die vorliegende erste Ausgabe der Bundesamtsblätter soll zu einem einheitlichen und verbesserten Informationsstand aller Beteiligten beitragen und damit den Vollzug des „Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes“ und der „Forstlichen Vermehrungsgut Verordnung“ im Interesse der österreichischen Forstwirtschaft fördern.

Damit diese neue Reihe ihren Zweck bestmöglich erfüllen kann, lade ich Sie ein, mir Ihre Meinung hierüber mitzuteilen. Wir wollen den Wünschen der Praxis noch besser gerecht werden und würden uns freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen. Ich bitte Sie, mir Ihren Kommentar schriftlich an die im Impressum angegebene Adresse oder per E-mail mitzuteilen (direktion@bfw.gv.at).

Dienststellenleiter des BFW  
Dipl.-Ing. Dr. Harald Mauser

## Inhaltsübersicht

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen der Europäischen Union .....	5
2.2	Nationale Gesetzgebung.....	5
<b>3.</b>	<b>Anwendungsbereich.....</b>	<b>5</b>
3.1	Forstliches Vermehrungsgut .....	5
3.2	Baumarten .....	6
3.3	Anwendungsbereich.....	6
3.3.1	Das FVG ist anzuwenden: .....	6
3.3.2	Das FVG ist nicht anzuwenden: .....	7
<b>4.</b>	<b>Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Vermehrungsgut .....</b>	<b>8</b>
4.1	Art des Ausgangsmaterials .....	8
4.2	Ursprung von Erntebeständen und Saatgutquellen .....	8
4.3	Kategorien von Ausgangsmaterial.....	8
4.3.1	Quellengesichert:.....	8
4.3.2	Ausgewählt: .....	9
4.3.3	Qualifiziert: .....	10
4.3.4	Geprüft: .....	11
<b>5.</b>	<b>Gewinnung von Vermehrungsgut.....</b>	<b>12</b>
5.1	Quellengesichertes Vermehrungsgut .....	12
5.2	Ausgewähltes Vermehrungsgut .....	12
5.3	Qualifiziertes und geprüftes Vermehrungsgut.....	13
5.3.1	Samenplantagen: .....	13
5.3.2	Klone und Klongemische:.....	14
5.4	Stammzertifikat .....	14

<b>6.</b>	<b>In-Verkehr-Bringen von Vermehrungsgut .....</b>	<b>14</b>
6.1	Allgemeines .....	14
6.2	Vegetatives Vermehrungsgut .....	15
6.3	Anforderungen an die äußere Beschaffenheit.....	15
6.3.1	Saatgut:.....	15
6.3.2	Pflanzgut und Pflanzenteile: .....	16
6.4	Trennung und Kennzeichnung .....	16
6.4.1	Trennungs- und Kennzeichnungskriterien:.....	16
6.4.2	Vermengung von Saatgut: .....	16
6.4.3	Verpackung von Saatgut:.....	17
6.4.4	Begleiturkunden:.....	17
	<b>Akkreditiertes Forstsamenlabor in Österreich.....</b>	<b>17</b>
	<b>Mindestmengen für die Saatgutuntersuchung .....</b>	<b>18</b>
	<b>Kleine Mengen von Saatgut.....</b>	<b>20</b>
<b>7.</b>	<b>Verbringen von Vermehrungsgut.....</b>	<b>21</b>
7.1	Verbringen von Vermehrungsgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten .....	21
7.1.1	Quellengesichertes Vermehrungsgut: .....	21
7.1.2	Vermehrungsgut mit „weniger strengen Anforderungen“: .....	21
7.1.2.1	Saatgut .....	21
7.1.2.2	Pflanzgut.....	21
7.2	Verbringen von Vermehrungsgut in andere Mitgliedstaaten .....	22
<b>8.</b>	<b>Ein- und Ausfuhr .....</b>	<b>22</b>
8.1	Einfuhr aus Drittstaaten .....	22
8.1.1	Einfuhrbewilligung: .....	22
8.1.2	Vermehrungsgut für nichtforstliche Zwecke: .....	22
8.1.3	Bewilligungsverfahren:.....	22
8.1.4	Einfuhrkontrolle:.....	23
8.1.4.1	Saatgut .....	23
8.1.4.2	Pflanzgut.....	23
8.1.5	In-Verkehr-Bringen von eingeführtem Vermehrungsgut:.....	23
8.2	Ausfuhr in Drittstaaten .....	24
<b>9.</b>	<b>Überwachung .....</b>	<b>24</b>
9.1	Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe.....	24
9.2	Betriebsaufzeichnungen .....	24
9.3	Betriebskontrollen.....	25
9.4	Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU .....	26
<b>10.</b>	<b>Strafbestimmungen .....</b>	<b>26</b>
<b>11.</b>	<b>Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>28</b>
	Flussdiagramm „quellengesichert“ .....	28
	Flussdiagramm „ausgewählt“ .....	29
	Flussdiagramm „qualifiziert“ .....	30
	Flussdiagramm „geprüft“ .....	31



# 1. Einleitung

Die entscheidende Weichenstellung bei der künstlichen Verjüngung des Waldes ist die Wahl des Vermehrungsgutes. Fehlentscheidungen belasten durch unzulängliche Angepasstheit die künftige Waldentwicklung, führen zu höheren Ausfällen, unbefriedigendem Zuwachs sowie zu Anfälligkeit gegenüber biotischen und abiotischen Schadeinflüssen. Da die Erbanlagen des Saatgutes und der Sämlinge für den Konsumenten nicht erkennbar sind, muss eine Kennzeichnung des Vermehrungsgutes erfolgen.

Die Zielsetzung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (FVG) - die eindeutige und nachvollziehbare Sicherung und Kennzeichnung der Identität von forstlichem Vermehrungsgut, das gewerbsmäßig national oder international in den Handel kommt - kann nur bei ordnungsgemäßem Vollzug des Gesetzes erreicht werden.

Daher sieht die EU-Richtlinie 1999/105/EG Art. 16 (1) auch vor,

*„dass das Vermehrungsgut der einzelnen Zulassungseinheiten oder Partien über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den Endverbraucher durch ein vorgeschriebenes oder anerkanntes System klar identifizierbar bleibt. Es sind regelmäßig amtliche Kontrollen der registrierten Lieferanten durchzuführen.“*

Art. 16 (5):

„Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie befolgt werden, indem sie dafür sorgen, dass das

forstliche Vermehrungsgut während der Erzeugung bezüglich vermarktungsrelevanter Aspekte und während des Inverkehrbringens kontrolliert wird.“

Die amtliche Kontrolle der Mitgliedstaaten wird von der Kommission überprüft.

Art. 16 (6):

*„ Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen durchführen, soweit diese notwendig sind, um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. Sie können insbesondere überprüfen, ob forstliches Vermehrungsgut die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, leistet den Sachverständigen alle für die Durchführung ihrer Tätigkeit notwendige Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Untersuchung“.*

Die folgenden Ausführungen dienen zur Unterstützung der mit dem Vollzug betrauten Organe sowie der Gruppe der Kontrollbeamten. Damit soll auch die Zusammenarbeit mit der Abteilung „Forstliches Vermehrungsgut“ des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald (BFW) erleichtert werden. Keinesfalls kann diese Zusammenstellung die Beurteilung entsprechend den gesetzlichen Formulierungen ersetzen, da zur Förderung der Übersicht selten zur Anwendung gelangende Fälle nicht erwähnt sind.



## Bundesamt und Forschungszentrum für Wald

Institut für Waldbau

Abteilung für forstliches Vermehrungsgut

Hauptstraße 7

1140 Wien

Fax: 01 / 87838 / 2250

Tel.: 01 / 87838 / 2210

Tel.: 01 / 87838 / 2209

[ilse.strohschneider@bfw.gv.at](mailto:ilse.strohschneider@bfw.gv.at)

[christian.wurzer@bfw.gv.at](mailto:christian.wurzer@bfw.gv.at)

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen der Europäischen Union

- ◆ **Richtlinie** 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut
- ◆ **Verordnung** (EG) Nr. 1597/2002 der Kommission vom 6. September 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut.
- ◆ **Verordnung** (EG) Nr. 1598/2002 der Kommission vom 6. September 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates betreffend die Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen.
- ◆ **Verordnung** (EG) Nr. 1602/2002 der Kommission vom 9. September 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Ermächtigung eines Mitgliedstaates, die Abgabe von spezifiziertem forstlichem Vermehrungsgut an den Endverbraucher zu untersagen.
- ◆ **Verordnung** (EG) Nr. 2301/2002 der Kommission vom 20. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich der Definition kleiner Mengen von Saatgut.

**Richtlinien** der EU sind bindend zu übernehmen und in die österreichische Rechtsordnung überzuführen.

**Verordnungen** der EU sind unmittelbar nach Inkrafttreten für alle Mitgliedstaaten wirksam und brauchen daher nicht in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden.

### 2.2 Nationale Gesetzgebung

- ◆ 110. Bundesgesetz, mit dem das Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 erlassen wird und das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weinggesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2002),  
ausgegeben am 19. Juli 2002, Artikel 1: Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002
- ◆ 480. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über forstliches Vermehrungsgut  
(Forstliche Vermehrungsgutverordnung 2002),  
ausgegeben am 17. Dezember 2002.

## 3. Anwendungsbereich

### 3.1 Forstliches Vermehrungsgut

- ◆ Saatgut: Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
- ◆ Pflanzenteile: Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikrovegetative

Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen und andere Pflanzenteile, die zur Auspflanzung im Wald oder Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

- ◆ Pflanzgut: aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen (= Wildlinge).

## 3.2 Baumarten

<i>Abies alba</i>	Weißtanne
<i>Abies cephalonica</i>	Griechische Tanne
<i>Abies grandis</i>	Riesentanne, Küstentanne
<i>Abies pinsapo</i>	Spanische Tanne, Pinsapo-Tanne
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Alnus incana</i>	Grauerle
<i>Betula pendula</i>	Gewöhnliche Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Cedrus atlantica</i>	Atlaszeder
<i>Cedrus libani</i>	Libanonzeder
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus angustifolia</i>	Quirllesche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche
<i>Larix x eurolepis</i>	Hybridlärche
<i>Larix kaempferi</i>	Japanlärche
<i>Larix sibirica</i>	Sibirische Lärche
<i>Picea abies</i>	Fichte
<i>Picea sitchensis</i>	Sitkafichte

<i>Pinus brutia</i>	Kalabrische Kiefer
<i>Pinus canariensis</i>	Kanarische Kiefer
<i>Pinus cembra</i>	Zirbe
<i>Pinus contorta</i>	Drehkiefer, Murray-Kiefer
<i>Pinus halepensis</i>	Aleppokiefer, Seekiefer
<i>Pinus leucodermis</i>	Panzerkiefer, Schlangenhaut-Kiefer
<i>Pinus nigra</i>	Schwarzkiefer
<i>Pinus radiata</i>	Monterey-Kiefer
<i>Pinus sylvestris</i>	Weißkiefer
<i>Populus</i> spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten	Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche
<i>Quercus ilex</i>	Steineiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus pubescens</i>	Flaumeiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Quercus suber</i>	Korkeiche
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

Die Baumartenliste enthält Arten, die nicht in Österreich, sondern in anderen Mitgliedstaaten von Bedeutung sind. Sie wurden trotzdem in die nationale Gesetzgebung aufgenommen, da bei Lohnanzuchten für andere Mitgliedstaaten bzw. bei Produktion für ausländische Konsumenten die Anzucht und Vermarktung der behördlichen Kontrolle unterliegt.

## 3.3 Anwendungsbereich

### 3.3.1 Das FVG ist anzuwenden:

- ◆ Erzeugung,
- ◆ Einfuhr (= aus einem Drittstaat),
- ◆ Ausfuhr (= in einen Drittstaat),
- ◆ In-Verkehr-Bringen von forstlichem Vermehrungsgut.

**Erzeugung:** Umfasst alle Stufen der Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Saatgut, Werbung von Wildlingen, Anzucht und Vermehrung von Pflanzgut aus Saatgut oder Pflanzenteilen.

In-Verkehr-Bringen:

- ◆ Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf,
- ◆ Verkauf oder Belieferung Dritter, einschließlich der Belieferung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags, sowie das
- ◆ Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten.

ANMERKUNG:

*Auch die Abgabe von Vermehrungsgut an Mitglieder von Genossenschaften, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen sowie Lohnanzuchten sind darin eingeschlossen.*

*Eigenbedarf wird nicht in Verkehr gebracht. Die Bereitstellung von Pflanzen durch die Wildbach- und Lawinenverbauung kann nicht als „Eigenbedarf“ definiert werden.*

### 3.3.2 Das FVG ist nicht anzuwenden:

- ◆ für Vermehrungsgut, das nicht in Verkehr gebracht wird, ausgenommen die Einfuhr aus Drittländern,
- ◆ für Pflanzgut und Pflanzenteile, die nachweislich für nichtforstliche Zwecke bestimmt sind, ausgenommen die Ein- und Ausfuhr,

*SAATGUT unterliegt der gesetzlichen Regelung auch wenn es für nichtforstliche Zwecke bestimmt ist !*

- ◆ für Vermehrungsgut für Versuche, Züchtungsvorhaben, wissenschaftliche Zwecke,
- ◆ für Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ausgenommen die Nachweispflicht gemäß § 33 Abs 2,
- ◆ für Generhaltungszwecke.

#### **Nichtforstliche Zwecke:**

Handelt ein Forstpflanzenbetrieb sowohl mit Material für forstliche Zwecke als auch mit Material, das für nichtforstliche Zwecke bestimmt ist,

- ◆ ist eine eindeutige Kennzeichnung des für nichtforstliche Zwecke geeigneten Materials erforderlich (Aufschrift: „für nichtforstliche Zwecke“),
- ◆ sind Eingang und Ausgang sowie Absender und Empfänger des für nichtforstliche Zwecke geeigneten Materials aufzuzeichnen.

Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Einfuhr und In-Verkehr-Bringen von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, der LFD binnen drei Tagen anzuzeigen.

#### **ANMERKUNGEN:**

- ◆ *Mit dieser Regelung soll eine Vermischung oder Verwechslung von forstlichem und nichtforstlichem Vermehrungsgut in Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben, die mit beiden Materialien arbeiten, verhindert werden.*
- ◆ *Betriebe, die ausschließlich mit Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen arbeiten, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, z. B. Zierzapfen, Futtereicheln, Öl- und Speisefrüchte, sind keine Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne des FVG und daher auch nicht vom Anwendungsbereich erfasst.*

#### **Versuche, Züchtungsvorhaben, wissenschaftliche Zwecke:**

Bei Einfuhren (= aus Drittstaaten) benötigen die Zollämter als Nachweis für die Verwendung für Versuche, Züchtungsvorhaben oder wissenschaftliche Zwecke eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Bezirksforstinspektion. Diese Bestätigung kann entfallen, wenn der Empfänger die Universität für Bodenkultur oder das BFW ist.

**Einfuhren aus Drittstaaten unterliegen immer der gesetzlichen Regelung (siehe Einfuhrbewilligung),**

**auch wenn das Vermehrungsgut nachweislich für nichtforstliche Zwecke oder für den Eigenbedarf bestimmt ist.**

#### **Ausfuhr, Wiederausfuhr in Drittstaaten:**

Die Ausfuhr von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften des FVG entspricht und nachweislich zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ist vom Exporteur unter Beifügung einer mit Ausgangsbestätigung versehenen zollamtlichen Ausfuhranmeldung dem BFW binnen drei Tagen vorzulegen.

#### **Generhaltungszwecke:**

Zur lokalen Versorgung der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen darf auch Vermehrungsgut aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial in Verkehr gebracht werden, wenn das BFW auf Antrag des Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebes, des Waldeigentümers oder von Amts wegen eine Bewilligung erteilt hat.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden,

- ◆ wenn es eindeutig mit dem Vermerk „nur für Generhaltungszwecke zugelassen“ getrennt gehalten und gekennzeichnet ist,
- ◆ das In-Verkehr-Bringen des beantragten Vermehrungsgutes im Rahmen eines Generhaltungsprojektes des BFW für Wald erfolgt
- ◆ eine Ermächtigung der Kommission der EU vorliegt.

## 4. Ausgangsmaterial für die Gewinnung von Vermehrungsgut

### 4.1 Art des Ausgangsmaterials

Es werden folgende Arten von Ausgangsmaterial unterschieden:

**Saatgutquellen:** Bäume innerhalb eines Areals, von denen Saatgut gewonnen wird.

**Erntebestand:** Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann.

**Samenplantage:** Anpflanzung ausgewählter Klone oder Familien, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass Befruchtung durch Externpollen vermieden oder in Grenzen gehalten und die mit dem Ziel häufiger, reicher und leichter Ernten bewirtschaftet wird.

**Familieneltern:** Abgegrenzte Bäume von denen Nachkommenschaften durch die Bestäubung eines Einzelbaumes (Samenelter) durch einen Pollenspender oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Pollenspender erzeugt werden. Samenelter und Pollenspender können großräumig getrennt sein.

**Klon:** Abkömmlinge (Ramets), die ursprünglich von einem einzigen Ausgangsindividuum (Ortet) durch vegetative Vermehrung gewonnen wurden.

**Klonmischung:** Mischung bestimmter unterscheidbarer Klone in festgelegten Anteilen.

### 4.2 Ursprung von Erntebeständen und Saatgutquellen

Ein Erntebestand oder eine Saatgutquelle kann autochthon, nichtautochthon oder unbekanntem Ursprungs sein.

- ◆ Ein autochthoner Erntebestand (oder Saatgutquelle) stammt in der Regel aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung. In seltenen Fällen kann der Erntebestand (oder die Saatgutquelle) auch künstlich mit generativem Vermehrungsgut begründet worden sein, wenn das Vermehrungsgut aus demselben Erntebestand (Saatgutquelle) oder aus dicht benachbarten Erntebeständen (Saatgutquellen) stammt.

- ◆ Im Falle autochthoner Erntebestände oder Saatgutquellen gilt als Ursprung der Ort, an dem die Bäume wachsen.
- ◆ Im Falle nichtautochthoner Erntebestände oder Saatgutquellen gilt als Ursprung der Ort, von dem das Saat- oder Pflanzgut ursprünglich stammt.

#### ANMERKUNGEN:

- ◆ *In Österreich wird nur der Begriff „autochthon“ verwendet. Andere Mitgliedstaaten können auch den Begriff „indigen“ anwenden: Ein Erntebestand (oder eine Saatgutquelle) ist indigen, wenn er entweder autochthon oder künstlich aus Vermehrungsgut begründet worden ist, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.*  
*(Beispiel: Ein Eichenbestand, der aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung stammt ist autochthon und indigen; ein Eichenbestand, der künstlich aus autochthonen Eicheln desselben Herkunftsgebietes begründet wurde ist nicht autochthon aber indigen.)*
- ◆ *Der Begriff „Ursprung“ ist streng vom Begriff „Herkunft“ zu trennen. Herkunft ist der Ort, an dem ein Ausgangsmaterial wächst.*  
*(Beispiel: Eine Douglasienherkunft kann in Niederösterreich sein, der Ursprung ist aber in Nordamerika.)*
- ◆ *Die Feststellung des Ursprungs ist im Gelände ohne zusätzliche Informationen nur mit großer Unsicherheit möglich. Im Zweifel wird empfohlen den Ursprung als unbekannt anzugeben.*

### 4.3 Kategorien von Ausgangsmaterial

Es werden vier Kategorien unterschieden:

- ◆ quellengesichert,
- ◆ ausgewählt,
- ◆ qualifiziert,
- ◆ geprüft

#### 4.3.1 Quellengesichert:

*Farbe bei Verwendung eines farbigen Etiketts oder Dokuments: **gelb***

*Ausgangsmaterial: Saatgutquelle, Erntebestand*

*Zulassungseinheit: Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes innerhalb einer Höhenstufe eines Herkunftsgebietes.*



Waldflächen oder Einzelbäume können als Ausgangsmaterial ausgeschlossen werden, wenn aufgrund

- ◆ offensichtlicher Mängel hinsichtlich Stabilität, Anpassbarkeit, Widerstandsfähigkeit und Produktivität die Nachzucht bedenklich ist,
- ◆ phänotypischer oder genetischer Merkmale die Eignung zur Wertholzproduktion der Nachzucht bedenklich ist und kein besonderer forstlicher Zweck bestimmt ist.

**ANMERKUNGEN:**

Die Kategorie „quellengesichert“ stellt von allen Kategorien die geringsten Anforderungen; es wird keine Begutachtung durch das BFW vor der Gewinnung von Vermehrungsgut benötigt.

Die Möglichkeit des Ausschlusses von Waldflächen oder Einzelbäumen erlaubt den Ausschluss der Beerntung innerhalb einer Zulassungseinheit, die flächenmäßig nicht dargestellt werden kann. Ein typisches Beispiel für die Nichteignung aus genetischen Gründen ist der Mangel an Bestäubungspartnern im Falle isolierter Einzelvorkommen einer Baumart.

Einschränkung für bestimmte Baumarten: Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut für „quellengesichertes Vermehrungsgut“ ist nur für folgende Baumarten zulässig:

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	Sp.Ah
<i>Alnus incana</i>	Grauerle	G.Erl
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke, Gewöhl. Birke	W.Bi
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	M.Bi
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	H.Bu
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie, Maroni	E.Ka
<i>Fraxinus angustifolia</i>	Quirllesche	Qu.Es
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	Z.Ei
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie, Falsche Akazie	Rob
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	S.Li

**ANMERKUNG:**

Diese Baumartenliste enthält nur „neue“ Baumarten, die nach dem FVG 1996 nicht geregelt waren. Vermehrungsgut von Baumarten, die auch schon vor dem In-Krafttreten des FVG 2003 geregelt waren und für die daher ausreichend „ausgewählte“ Saatgutbestände behördlich zugelassen wurden, können nicht als „quellengesichert“ abgegeben werden. Dies gilt auch für Vermehrungsgut aus anderen Mitgliedstaaten.

Angaben zum Ursprung: Bei der Gewinnung des Vermehrungsgutes (siehe Abschnitt 5.1) ist anzugeben, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial um autochthon, nichtautochthon oder unbekanntes

Ursprungs handelt (siehe Abschnitt 4.2). Bei nichtautochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, sofern er bekannt ist.

**4.3.2 Ausgewählt:**

Farbe bei Verwendung eines farbigen Etiketts oder Dokuments: **grün**

*Ausgangsmaterial:* Erntebestände, die nach phänotypischen Merkmalen auf Populationsebene nach definierten Merkmalen ausgelesen wurden.

*Zulassungseinheit:* Erntebestand, der mit Bescheid des BFW nach Prüfung der Voraussetzungen zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht werden soll, zugelassen wurde. Die Zulassungseinheit kann auch aus mehreren Waldteilen, auch räumlich getrennten Gebieten liegen, sofern diese innerhalb einer Höhenstufe eines Herkunftsgebietes liegen.

Die Zulassung hat der Verfügungsberechtigte beim BFW zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die Baumart, die örtliche Lage, das Flächenausmaß sowie eine Lageskizze (Kartenausschnitt ÖK 1: 50.000 und Kataster oder Revierkarte) zu enthalten. Die Zulassung ist - mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten - auch von Amts wegen möglich.

Der Bescheid zur Zulassung enthält folgende Angaben:

- ◆ Baumart(en)
- ◆ Waldteile, die den Anforderungen entsprechen
- ◆ ev. beantragte Waldteile und Baumarten, die den Anforderungen nicht entsprechen (mit kurzer Begründung).
- ◆ Kartenpläne (in dreifacher Ausfertigung), in denen die räumliche Ausdehnung der Zulassungseinheit dargestellt ist.
- ◆ Zulassungszeichen
- ◆ Angaben zum Ursprung
- ◆ ev. Angaben für erhöhte genetische Vielfalt
- ◆ ev. Angaben für einen besonderen forstlichen Zweck

*Zulassungszeichen:* Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Baumart, der laufenden Nummer des Bestandes, Nummer des Herkunftsgebietes, Kurzbezeichnung der Höhenstufe und deren Seehöhenbereich.

Beispiel: Fi 29(4.1/mm: 800-1200m)

**ANMERKUNG:**

Die Angabe des Seehöhenbereichs dient der Beachtung der Anpassung von Vermehrungsgut an die seehöhenabhängige Dauer der Vegetationsperiode. Die Kurzbezeichnung der Höhenstufe kann dadurch nicht ersetzt werden, da beim Transfer in andere Herkunftsgebiete nicht die gleiche Seehöhe, sondern die gleiche Höhenstufe mit häufig anderer Höhererstreckung zu beachten ist.

**Erhöhte genetische Vielfalt:** Wird ein Erntebestand mit der Zusatzbezeichnung „erhöhte genetische Vielfalt“ zugelassen, so erfüllt er populationsgenetisch begründete Anforderungen, die bei entsprechender Gewinnung von Saatgut und Anzucht eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der Nachzucht erwarten lassen.

**Besonderer forstlicher Zweck:** Ein Erntebestand kann im Hinblick auf einen besonderen Zweck, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll, beurteilt und zugelassen werden.

**ANMERKUNG:**

Damit können die Auslesekriterien der jeweiligen Zweckbestimmung angepasst werden. Ein typisches Beispiel sind ausgewählte Erntebestände zur Nachzucht von Vermehrungsgut für extreme Schutzwaldstandorte, wo die Wertholztauglichkeit bedeutungslos ist und Merkmale der Anpasstheit im Vordergrund stehen.

**Widerruf der Zulassung:** Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Anforderungen nicht mehr zutreffen. Die Zulassung erlischt, wenn der Bestand gefällt oder durch höhere Gewalt zerstört wird. Der Verfügungsberechtigte hat diese Veränderungen (Fällung, Zerstörung durch höhere Gewalt) dem BFW zu melden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Zulassungseinheit von Amts wegen zugelassen wurde.

**Aufgabe der BFI:**

Überprüfung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen in regelmäßigen (z.B. 5-jährigen, ...) Abständen.

**4.3.3 Qualifiziert:**

Farbe bei Verwendung eines farbigen Etiketts oder Dokuments: **rosa**

**Ausgangsmaterial:** Samenplantagen, Familieneltern, Klone, Klöngemische. Das Ausgangsmaterial wurde auf **Einzelbaumbene** nach phänotypischen Merkmalen ausgelesen. Eine Prüfung muss nicht unbedingt durchgeführt oder abgeschlossen worden sein.

**ANMERKUNG:**

In Österreich sind derzeit keine Familieneltern zugelassen, daher wird im Folgenden auf die weitere Darstellung dieser Art des Ausgangsmaterials verzichtet.

**Zulassungseinheit:** Über die Zulassung hat das BFW mit Bescheid zu entscheiden.

**Zulassungszeichen:**

- ◆ Bei Samenplantagen bestehend aus der Kurzbezeichnung der Baumart, der Kurzbezeichnung „P“, der Nummer der Plantage und Kurzbezeichnung des Gebietes [Herkunftsgebiet(e), Höhenstufe(n)], das für die Herkunft der Bäume kennzeichnend ist. Beispiel: LÄ P10(5.3/sm, tm), Ost- und Mittelsteirisches Bergland
- ◆ Bei Klonen und Klonmischungen (Baumzucht-nummer) bestehend aus dem Buchstaben „A“, der Kurzbezeichnung der Baumart, der Nummer des Klons oder der Klonmischung, der Codenummer des Bundeslandes und dem Jahr der Zulassung. Beispiel: A/Pa2/3/2001

**Mindestanzahlen je Klonmischung:**

Die Mindestanzahl je Klonmischung hat zu betragen:

- ◆ Für *Abies alba*, *Acer pseudoplatanus*, *Alnus glutinosa*, *Fagus sylvatica*, *Fraxinus excelsior*, *Larix decidua*, *Picea abies*, *Pinus cembra*, *Pinus nigra*, *Pinus sylvestris*, *Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Tilia cordata*.....40 Klone
- ◆ Für *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Prunus avium*, *Robinia pseudoacacia* .....3 Klone
- ◆ Für alle anderen Arten.....20 Klone

**Befristung der Zulassung für Klonmischungen:** Die Zulassung des Ausgangsmaterials von Klonmischungen von „qualifiziertem Vermehrungsgut“ ist bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres befristet. Die Zulassung darf höchstens zehn Jahre verlängert werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind und keine Beeinträchtigungen durch Klonalterung aufgetreten sind. Die Zahl der vermehrten Pflanzen je Klon (Ramets) darf jedoch insgesamt 100.000 nicht überschreiten.

**Widerruf der Zulassung:** Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Anforderungen nicht mehr zutreffen. Die Zulassung erlischt, wenn das Ausgangsmaterial aufgelassen wird. Der Verfügungsberechtigte hat jede Veränderung der Anforderungen für die Zulassung dem BFW zu melden.



#### **Aufgabe der BFI:**

Überprüfung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen in regelmäßigen (z.B. 5-jährigen, ...) Abständen.

#### **4.3.4 Geprüft:**

Farbe bei Verwendung eines farbigen Etiketts oder Dokuments: **blau**

*Ausgangsmaterial:* Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone, Klongemische.

Die gegenüber einem definierten Standard gegebene Überlegenheit des Vermehrungsguts, das von diesem Ausgangsmaterial stammt, muss durch Vergleichsprüfung oder durch Beurteilung der Überlegenheit auf der Grundlage einer genetischen Prüfung der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen worden sein.

*Zulassungseinheit und Zulassungszeichen:* bei Samenplantagen, Klonen und Klongemischen wie bei „Qualifiziert“

*ANMERKUNG:* derzeit ist kein Erntebestand geprüft.

*Vorläufige Zulassung:* Für die Dauer von höchstens zehn Jahren kann die Gewinnung von „geprüftem Vermehrungsgut“ auch aufgrund von vorläufigen Ergebnissen von Vergleichsprüfungen zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass dieses Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Anforderungen für die Zulassung erfüllen wird.

*Nur Pappeln dürfen als Einzelklon abgegeben werden !*

*Mindestanzahlen je Klommischung:*

Die Mindestanzahl je Klommischung hat zu betragen:

- ◆ Für *Abies alba*, *Acer pseudoplatanus*,  
*Alnus glutinosa*, *Fagus sylvatica*, *Fraxinus excelsior*,  
*Larix decidua*, *Picea abies*,  
*Pinus cembra*, *Pinus nigra*, *Pinus sylvestris*,  
*Quercus petraea*, *Quercus robur*,  
*Tilia cordata* .....40 Klone
- ◆ Für *Betula pendula*, *Betula pubescens*,  
*Prunus avium*, *Robinia pseudoacacia* .....3 Klone
- ◆ Für alle anderen Arten .....20 Klone

*Befristung der Zulassung für Klommischungen:* Die Zulassung des Ausgangsmaterials von Klommischungen von „geprüftem Vermehrungsgut“ ist bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden fünfzehnten Jahres befristet. Die Zulassung darf höchstens 15 Jahre verlängert werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind und keine Beeinträchtigungen durch Klonalterung aufgetreten sind. Die Zahl der vermehrten Pflanzen je Klon (Ramets) darf jedoch insgesamt 300.000 nicht überschreiten.

*Widerruf der Zulassung:* Der Widerruf der Zulassung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen des Verfügungsberechtigten und der BFI gelten analog der Kategorie „qualifiziert“.

## 5. Gewinnung von Vermehrungsgut

**Die Überprüfung der Gewinnung von Vermehrungsgut, dokumentiert durch die Ausstellung eines Stammzertifikats, ist die Grundlage der Identitätssicherung und hat daher herausragende Bedeutung innerhalb der amtlichen Kontrolltätigkeiten !**

### 5.1 „Quellengesichertes Vermehrungsgut“

#### Meldung durch den Ernteunternehmer an die BFI

- ◆ Beabsichtigter Beginn der Beerntung: spätestens 1 Monat vorher – kann in sachlich begründeten Fällen unterschritten werden.
- ◆ Tatsächlicher Beginn: 3 Werktage vor der Beerntung

#### Meldung:

- ◆ Baumart
- ◆ Herkunftsgebiet und Höhenstufe
- ◆ Beschreibung der Örtlichkeit
- ◆ Vorgesehene Saatgutquellen oder Erntebestände
- ◆ Gegebenenfalls ein besonderer forstlicher Zweck

#### ANMERKUNG:

*Die Vorankündigung der Gewinnung von Vermehrungsgut ermöglicht der BFI die Einhaltung der Zulassungsbedingungen für das Ausgangsmaterial und den Vorgang der Gewinnung zu überprüfen sowie das Stammzertifikat vorzubereiten. Am Ernteort ist dann lediglich die gewogene Erntemenge einzusetzen.*

#### Verpflichtung des Ernteunternehmers

Beerntung von mindestens 10 Bäumen

#### Aufgabe der BFI vor der Saatgutgewinnung

##### Prüfung:

- ◆ Saatgutquelle oder Erntebestand innerhalb Herkunftsgebiet und Höhenstufe ?
- ◆ gemeldete Baumart für diese Kategorie zulässig ?
- ◆ Bestehen Ausschließungsgründe ?
  - Offensichtliche Mängel hinsichtlich
    - Stabilität ?
    - Anpassbarkeit ?
    - Widerstandsfähigkeit ?
    - Produktivität ?
  - Wegen phänotypischer oder genetischer Merkmale ist die Eignung zur Wertholzproduktion bedenklich ?

#### Aufgabe der BFI während der Saatgutgewinnung

##### Prüfung:

- ◆ Mindestanzahl von 10 stehenden oder liegenden Bäumen beerntet? Bei Beerntungen, die nicht am stehenden oder liegenden Stamm durchgeführt werden ist zu prüfen, ob die Anzahl der fruktifizierenden Bäume, von denen das Saatgut gewonnen wurde, die erforderliche Mindestanzahl von 10 erreicht.
- ◆ Feststellung des Herkunftsgebietes und der Höhenstufe (= Zulassungseinheit)
- ◆ Feststellung der Angaben zum Ursprung (s. Abschnitt 4.2)
- ◆ Ev. Prüfung der Voraussetzungen für einen bestimmten forstlichen Zweck
- ◆ Nach Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des FVG Ausstellung eines Stammzertifikates (siehe Abschnitt 5.4)

Im Falle der Gewinnung von Pflanzen aus Naturverjüngung (Wildlingsgewinnung) gelten die Bestimmungen sinngemäß. (Ausstellung eines Stammzertifikats!)

### 5.2 Ausgewähltes Vermehrungsgut

#### Meldung durch den Ernteunternehmer an die BFI

- ◆ Beabsichtigter Beginn der Beerntung: spätestens 1 Monat vorher – kann in sachlich begründeten Fällen unterschritten werden.
- ◆ Tatsächlicher Beginn: 3 Werktage vor der Beerntung

#### Verpflichtung des Ernteunternehmers

- ◆ Beerntung einer Mindestanzahl von Bäumen



Mindestens **20 Bäume** (bei erhöhter genetischer Vielfalt 50 Bäume): *Abies alba*, *Fagus sylvatica*, *Larix decidua*, *Picea abies*, *Pinus cembra*, *Pinus nigra*, *Pinus sylvestris*, *Quercus petraea*, *Quercus robur*

Mindestens **10 Bäume** (bei erhöhter genetischer Vielfalt 25 Bäume): *Acer pseudoplatanus*, *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*, *Prunus avium*, *Pseudotsuga menziesii*, *Quercus rubra*, *Tilia cordata*

- ◆ Probenahme von jedem einzelnen Baum und deren Einsendung - getrennt für jeden Baum - an das BFW, gemeinsam mit dem rosa Stammzertifikat.

#### Mindestmenge der Probe je Baum:

<i>Abies alba</i> , <i>Picea abies</i> .....	1 Zapfen
<i>Larix decidua</i> , <i>Pinus cembra</i> , <i>Pinus nigra</i> , <i>Pinus sylvestris</i> , <i>Pseudotsuga menziesii</i> .....	3 Zapfen
<i>Alnus glutinosa</i> , <i>Alnus incana</i> .....	5 Zäpfchen
<i>Quercus petraea</i> , <i>Quercus robur</i> , <i>Quercus rubra</i> , <i>Quercus cerris</i> .....	10 Samen
<i>Acer platanoides</i> , <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Carpinus betulus</i> , <i>Fagus sylvatica</i> , <i>Fraxinus angustifolia</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> , <i>Prunus avium</i> , <i>Robinia pseudoacacia</i> , <i>Tilia cordata</i> , <i>Tilia platyphyllos</i> .....	20 Samen

#### Aufgabe der BFI:

- ◆ Überwachung des Erntevorgangs, insbesondere bezüglich Einhaltung der Mindestanzahlen von Erntebäumen,
- ◆ nach Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des FVG, Ausstellung des Stammzertifikats (s. Abschnitt 5.4).

### 5.3 Qualifiziertes und geprüftes Vermehrungsgut

Für Bestände gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Kategorie „ausgewählt“.

#### 5.3.1 Samenplantagen:

##### Meldung durch den Ernteunternehmer an die BFI

- ◆ Vorlage der Blühbeobachtungen spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Beerntung – in sachlich begründeten Fällen kann diese Frist unterschritten werden.

- ◆ Meldung des tatsächlichen Beginns der Beerntung drei Tage vorher.

#### Blühbeobachtungen:

- ◆ In Klonsamenplantagen ist eine Beerntung nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte aller Klone sowohl männlich als auch weiblich geblüht hat und auch fruchtet.
- ◆ In Sämlingssamenplantagen ist eine Beerntung nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Individuen von 80% der Einzelbaumnachkommenchaften sowohl männlich als auch weiblich geblüht hat und auch fruchtet.

#### ANMERKUNGEN:

*Die Angaben beziehen sich nur auf einhäusige Arten (= auf demselben Individuum sind sowohl männliche als auch weibliche Blüten), nachdem alle derzeitigen Samenplantagen einhäusig blühen.*

*Die Blühbeobachtungen werden in der Regel vom BFW fachlich betreut. Die Feststellung der gesetzlich vorgeschriebenen Erfüllung der Mindestanforderungen für die Beerntung wird vom Verfügungsberechtigten der Samenplantage in der Regel in Zusammenarbeit mit dem BFW durchgeführt.*

#### Verpflichtung des Ernteunternehmers:

- ◆ In Klonsamenplantagen sind mindestens 20 Klone, in Sämlingssamenplantagen mindestens 20 Einzelbaumnachkommenchaften zu beernten.

Bei Saatgut mit der Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ erhöht sich diese Mindestanzahl auf 50.

- ◆ Bei Klonsamenplantagen ist von jedem Klon eine Probe zu entnehmen; bei Sämlingssamenplantagen von je einem Individuum aller beernteten Einzelbaumnachkommenchaften

und Einsendung an das BFW - rosa Stammzertifikat.

Mindestmenge der Probe: wie bei Bestandesbeerntungen.

#### ANMERKUNG:

*Nachdem sich bei Klonsamenplantagen ein Klon in der Regel in mehrfacher Wiederholung auf der Plantage befindet, genügt die Probenahme von einem Individuum des beernteten Klons!*

#### Aufgabe der BFI:

Ausstellung eines Stammzertifikats, nachdem sich die Behörde von der Einhaltung der Bestimmungen überzeugt hat.

### 5.3.2 Klone und Klongemische:

#### Meldung durch den Forstpflanzenbetrieb an die BFI

Beabsichtigter Beginn der Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut und von vegetativen Pflanzenteilen: spätestens 1 Monat vorher.  
Tatsächlicher Beginn: 3 Tage vor der Gewinnung.

#### Aufgabe der BFI:

Ausstellung eines Stammzertifikats, nachdem sich die Behörde von der Einhaltung der Bestimmungen überzeugt hat und Einsendung des rosa Stammzertifikats an das BFW.

### 5.4 Stammzertifikat

Für das gewonnene Vermehrungsgut ist ein Stammzertifikat (analog dem „alten“ Begleitschein) auszustellen:

- ◆ weiß für den ersten Bestimmungsort (Verarbeitungsbetrieb, Klänge)
- ◆ rosa für das BFW
- ◆ gelb für die BFI
- ◆ blau für den Waldbesitzer

Das gewonnene Vermehrungsgut darf vom Ort des Ausgangsmaterials oder der Sammelstelle nur zum ersten Ort der Weiterverarbeitung gebracht werden, wenn eine Kopie des Stammzertifikats beigelegt ist.

#### ANMERKUNGEN:

- ◆ Das Stammzertifikat ermöglicht somit eine behördliche Kontrolle der ersten Entfernung des Vermehrungsgutes vom Ort der Gewinnung und soll verhindern, dass Vermehrungsgut aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial oder anderen Quellen nachträglich falsch deklariert wird. Das Stammzertifikat ist auch beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten Grundlage der Kontrolle, da die Stammzertifikatsnummer die Lieferung bis zum forstlichen Endverbraucher begleitet.
- ◆ Das Stammzertifikat kann nach erfolgter Überprüfung durch das BFW bei Nichteinhaltung der Bestimmungen nachträglich mit Bescheid für ungültig erklärt werden.
- ◆ Das BFW führt stichprobenweise Kontrolluntersuchungen mittels biochemisch-genetischer Verfahren zur Überprüfung der vorgeschriebenen Mindestanzahlen von beernteten Bäumen durch. Dadurch kann nachträglich die im Stammzertifikat dokumentierte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt aber auch widerlegt werden.

**Das Stammzertifikat ist die**

- ◆ **wesentlichste Grundlage der Identitätssicherung,**
- ◆ **ist unmittelbar nach der Beerntung auszustellen.**

## 6. In-Verkehr-Bringen von Vermehrungsgut

### 6.1 Allgemeines

- ◆ Forstliches Vermehrungsgut kann nur von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben in Verkehr gebracht werden, die von der LFD durch Zuteilung einer Nummer (Betriebsnummer, Forstgartennummer) registriert sind.
- ◆ Vermehrungsgut von verschiedenen Arten von Ausgangsmaterial kann nur mit folgenden Kategorien in Verkehr gebracht werden (Etikettfarbe, falls farbiges Etikett oder Dokument verwendet wird):

	Quellengesichert (gelb)	Ausgewählt (grün)	Qualifiziert (rosa)	Geprüft (blau)
Saatgutquelle	×			
Erntebestand	×	×		×
Samenplantage			×	×
Klon			×	×
Klongemisch			×	×

- ◆ „Quellengesichertes Vermehrungsgut“ folgender Baumarten aus anderen EU-Mitgliedstaaten darf im Bundesgebiet nicht zur Abgabe an den Endverbraucher vertrieben werden:

*Abies alba, Acer pseudoplatanus, Alnus glutinosa, Fagus sylvatica, Fraxinus excelsior, Larix decidua, Larix kaempferi, Picea abies, Picea sitchensis, Pinus cembra, Pinus nigra, Pinus sylvestris, Prunus avium, Pseudotsuga menziesii, Quercus petraea, Quercus robur, Quercus rubra, Tilia cordata.*

**ANMERKUNG:**

*Es handelt sich um Baumarten, für die in Österreich die Gewinnung von „quellengesichertem Vermehrungsgut“ nicht zugelassen ist (s. Abschnitt 4.3.1), daher ist vorzuzusorgen, dass quellengesichertes Vermehrungsgut dieser Baumarten nicht aus anderen Mitgliedstaaten an den Endverbraucher zur Abgabe gelangt. Ein Vertrieb für ausländische Abnehmer ist jedoch gestattet.*

- ◆ Aus Naturverjüngung gewonnene Pflanzen (**Wildlinge**) dürfen nur in der Kategorie „quellengesichert“ in Verkehr gebracht werden.
- ◆ **Ganz oder teilweise gentechnisch veränderte Organismen** dürfen nur in der Kategorie „geprüft“ in Verkehr gebracht werden. Zusätzlich ist eine Bewilligung des BUNDESMINISTERS für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erforderlich.
- ◆ „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ mit der Zusatzbezeichnung „erhöhte genetische Vielfalt“ darf nicht nach Größenklassen sortiert in Verkehr gebracht werden.

**ANMERKUNG:**

*Damit soll eine Auftrennung einer Anzucht in genetisch unterschiedliche Teilmengen vermieden werden.*

- ◆ In Ausnahmefällen kann Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden, das nicht einer der vier Kategorien entspricht: Diese Ausnahme erfordert eine Bewilligung durch das BFW und kann nur gewährt werden
  - wenn es der Behebung von vorübergehenden Versorgungsschwierigkeiten dient,
  - wenn eine Ermächtigung der Kommission der EU vorliegt.

## 6.2 Vegetatives Vermehrungsgut

- ◆ darf nur in den Kategorien „qualifiziert“ und „geprüft“ in Verkehr gebracht werden.
- ◆ darf - mit Ausnahme der Pappeln - nur als Klonmischung mit festgelegten Anteilen der ver-

schiedenen Klone in Verkehr gebracht werden.

- Die einzelnen Klone sind möglichst gut zu durchmischen.
  - Der Mischungsanteil der einzelnen Klone darf höchstens das Doppelte seines Prozentanteiles an der Gesamtklonanzahl erreichen.
  - Die Klonmischung darf in der Etikettierung keinen Hinweis auf die Einzelklone enthalten.
- ◆ Eine Klonmischung mit nicht festgelegten Anteilen von Klonen (Massenvermehrung aus Saatgut mittels Vegetativvermehrung von Sämlingen) ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
    - Zur Überbrückung von Krisenzeiten der Unterversorgung mit zugelassenem Saatgut infolge ungenügender Fruktifikation. Eine Krisenzeit der Unterversorgung liegt vor, wenn
      - der laufende Bedarf zur Versorgung eines oder mehrerer Herkunftsgebiete und Höhenstufen infolge ungenügender Fruktifikation der Waldbäume, fehlender Saatgutvorräte und mangelnder Eignung anderer verfügbarer Herkünfte nicht abgedeckt werden kann und
      - dieser Mangel nicht durch Unterlassung rechtzeitiger Vorsorge (Saatgutbeerntung, Saatguteinlagerung) oder Veräußerung von Pflanzgut verursacht wurde.
    - Nur für Vermehrungsgut der Kategorie „ausgewählt“
    - Bewilligung durch das BFW, die nur erteilt werden kann, wenn
      - mindestens 500 Klone aus einer Zulassungseinheit enthalten sind und gewährleistet ist, dass alle Klone in annähernd gleichen Teilen vermehrt werden;
      - höchstens 500 Ramets (= die durch Vegetativvermehrung entstandene Nachkommenschaft einer Ausgangspflanze) je Klon und Vermehrungszyklus hergestellt werden,
      - höchstens zwei Vermehrungszyklen durchgeführt werden.

## 6.3 Anforderungen an die äußere Beschaffenheit

### 6.3.1 Saatgut:

Früchte und Samen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Artreinheit mindestens 99% aufweist.

Im Falle eng verwandter Arten ist die Artreinheit anzugeben, wenn sie weniger als 99% beträgt.

**ANMERKUNG:**

*Die Regelung für eng verwandte Arten ist für gemeinsam auftretende Arten von Bedeutung. Ein typisches Beispiel ist das gemeinsame Auftreten von *Quercus petraea* und *Quercus robur*. In diesen Fällen darf die Artreinheit weniger als 99% betragen, doch ist der Mischungsanteil anzugeben. Diese Regelung ermöglicht die Beerntung von wertvollen Beständen, in denen die verwandten Baumarten gemeinsam auftreten. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie können z. T. nur gutachtlich eingeschätzt werden.*

### 6.3.2 Pflanzgut und Pflanzenteile:

Gefordert wird eine handelsübliche Beschaffenheit. Diese wird anhand der allgemeinen Merkmale, des Gesundheitszustandes, der Wüchsigkeit und der physiologischen Qualität bestimmt.

Bei Pflanzenteilen kann (!) im Falle von *Populus ssp.* (Stecklinge, Setzstangen) die Erfüllung von Zusatzanforderungen angegeben werden.

## 6.4 Trennung und Kennzeichnung

### 6.4.1 Trennungs- und Kennzeichnungskriterien:

Vermehrungsgut ist auf allen Stufen der Erzeugung nach den einzelnen Zulassungseinheiten getrennt zu halten.

Jede Partie ist nach folgenden Kriterien zu kennzeichnen:

- ➔ **Nummer des Stammzertifikats**
- ➔ **Botanischer Name** sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klommischung
- ➔ **Kategorie**
- ➔ Art des Ausgangsmaterials
- ➔ **Zulassungszeichen**
- ➔ Herkunftsgebiet – für Vermehrungsgut der Kategorien „quellengesichert“ und „ausgewählt“
- ➔ **Angaben zum Ursprung** – für Vermehrungsgut der Kategorien „quellengesichert“ und „ausgewählt“
- ➔ **Zweck:** Zweckbestimmung (forstlicher Zweck, nichtforstlicher Zweck, besonderer forstlicher Zweck z.B. Schutzwaldsanierung, etc.)

- ➔ **Reifejahr** bei Saatgut
- ➔ **Alter, Art** (ob unterschritten, verschult, getopft) bei Pflanzgut / Pflanzenteilen
- ➔ wenn es vegetativ vermehrt wurde
- ➔ wenn eine Massenvermehrung durchgeführt wurde
- ➔ gegebenenfalls die Zusatzbezeichnung „erhöhte genetische Vielfalt“ für „ausgewähltes Vermehrungsgut“
- ➔ Vermerk: „mit weniger strengen Anforderungen“ für Vermehrungsgut das unter diesen Auflagen eingeführt wurde (siehe Abschnitt 8.1.1)
- ➔ ob es sich dabei um gentechnisch verändertes Material handelt oder wenn es gentechnisch verändertes Material enthält.

**ANMERKUNGEN:**

*Angeführt sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungskriterien. Hervorgehoben sind die in der Regel häufiger vorkommenden Kriterien. Die Art des Ausgangsmaterials und die Bezeichnung des Herkunftsgebietes sind im Zulassungszeichen integriert und müssen nicht extra gekennzeichnet werden.*

*Vermehrungsgut, das mit „weniger strengen Anforderungen“ eingeführt wird, muss bei der Einfuhr, den weiteren Stufen der Erzeugung und dem In-Verkehr-Bringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der Kategorie als „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ und gegebenenfalls mit weiteren Auflagen gekennzeichnet werden. Die Pflicht zur Trennung und Kennzeichnung dient auch dazu, vorsätzliche oder versehentliche Vermischung oder Verwechslung des Vermehrungsgutes zu verhindern.*

### 6.4.2 Vermengung von Saatgut:

Eine Vermengung von Saatgut ist nur in folgenden Ausnahmefällen nach Bewilligung durch das BFW zulässig:

- ◆ Saatgut verschiedener Zulassungseinheiten der Kategorie „ausgewählt“ innerhalb desselben Herkunftsgebietes und derselben Höhenstufe, oder
- ◆ Saatgut verschiedener Reifejahre einer Zulassungseinheit der Kategorien „quellengesichert“ und „ausgewählt“.
- ◆ Gleichwertigkeit der genetischen und physiologischen Eigenschaften.

Der Antrag an das BFW hat folgendes zu enthalten: Saatgutmengen, Zulassungszeichen, Reifejahre, Kopien der Stammzertifikate



Kennzeichnung:

- ◆ Bei Vermengung von Saatgut aus Saatgutquellen und Erntebeständen der Kategorie „quellen-gesichert“ → neue Kennzeichnung: Saatgutquelle
- ◆ Bei Vermengung autochthonen Saatgutes mit Saatgut unbekanntem Ursprungs → neue Kennzeichnung „Ursprung unbekannt“
- ◆ Beim Vermengen verschiedener Reifejahre: → Angabe der Reifejahre und Anteil des auf jedes Jahr entfallenden Materials.
- ◆ Für das vermengte Saatgut ist vom BFW ein neues Stammzertifikat auszustellen, das die Vermengungskomponenten identifiziert.

**ANMERKUNGEN:**

*Die Erlaubnis zur Vermengung von Saatgut in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen ist ein Beitrag zur Erhöhung der genetischen Vielfalt, wenn je Zulassungseinheit oder Reifejahr zu geringe Erntemengen vorhanden sind.*

*Die Art der Vermengung und die Vermengungsanteile müssen dabei kontrollierbar und für den Konsumenten offensichtlich sein.*

*Die Beurteilung der physiologischen Eigenschaften soll verhindern, dass Saatgut unterschiedlicher Keimfähigkeit vermengt wird.*

### 6.4.3 Verpackung von Saatgut:

Saatgut darf nur in verschlossenen Packungen in Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen der Verpackung unbrauchbar wird.

**ANMERKUNG:**

*Diese Regelung dient der Verhinderung bzw. dem Nachweis von nachträglichen Manipulationen. Dabei kann ein gegebenenfalls notwendiger Luftaustausch durch Verwendung von luftdurchlässigen Verpackungsmaterialien gewährleistet werden.*

### 6.4.4 Begleiturkunden:

Vermehrungsgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es von einem Etikett oder einem Dokument des Lieferanten mit folgenden Informationen begleitet ist.

- ◆ **Alle Kennzeichnungskriterien, zitiert in Abschnitt 6.4.1**

- ◆ **Zusätzlich**

- **Nummer des Stammzertifikats oder Einfuhrbewilligung**
  - **Name des Lieferanten und des Empfängers**
  - **Gelieferte Menge**
  - Im Falle von Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ gegebenenfalls der Vermerk „vorläufig zugelassen“
  - Gegebenenfalls der Hinweis auf eine Verkehrsbeschränkung
- ◆ Im Falle von Samen oder Früchten folgende zusätzliche Angaben, die von einer sachverständigen Stelle ermittelt worden sind:  
**Sachverständig ist jedes Forstsamen-Labor, das gemäß Akkreditierungsgesetz mit Bescheid dazu fachlich befähigt wurde.**
    - **Reinheit:** Gewichtsanteile an Reinsaatgut, Saatgut anderer Arten und unschädlichen Verunreinigungen der in Verkehr gebrachten Saatgutpartie
    - **Keimfähigkeit** des reinen Saatguts – oder für den Fall, dass die Keimfähigkeit nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die mit Hilfe einer spezifizierten Methode ermittelte Lebensfähigkeit
    - **Tausendkorngewicht**
    - **Anzahl der keimfähigen Samen je Kilogramm** des als Saatgut in Verkehr gebrachten Produktes - oder für den Fall, dass die Anzahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die Anzahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.



## Akkreditiertes Forstsamenlabor in Österreich nach ISO/IEC 17025

Bundesamt und Forschungszentrum für Wald

Institut für Waldbau

Abteilung für forstliches Vermehrungsgut, Forstsamenlabor

Hauptstraße 7

1140 Wien

Fax: 01 / 87838 / 2250

Tel.: 01 / 87838 / 2107

e-mail: [thomas.franner@bfw.gv.at](mailto:thomas.franner@bfw.gv.at)

## Mindestmengen für die Saatgutuntersuchung

<b>NADELHOLZ</b>			<b>Mindestgewicht in g</b>
<i>Abies alba</i>	Mill.	Weißtanne	120 g
<i>Abies cephalonica</i>	Loud.	griechische Tanne	180 g
<i>Abies grandis</i>	Lindl.	Küstentanne, Riesentanne	50 g
<i>Abies nordmanniana</i>	Spach	Nordmannstanne	180 g
<i>Abies pinsapo</i>	Boiss.	spanische Tanne, Pinsapo-Tanne	160 g
<i>Cedrus atlantica</i>	Carr.	Atlas-Zeder	200 g
<i>Cedrus libani</i>	A. Richard	Libanonzeder	200 g
<i>Larix decidua</i>	Mill.	europäische Lärche	17 g
<i>Larix x eurolepis</i>	Henry	Hybrid-Lärche	16 g
<i>Larix kaempferi</i>	Carr.	Japanlärche	10 g
<i>Larix sibirica</i>	Ledeb.	sibirische Lärche	10 g
<i>Picea abies</i>	Karst.	Fichte	20 g
<i>Picea sitchensis</i>	Carr.	Sitkafichte	6 g
<i>Pinus brutia</i>	Ten.	kalabrische Kiefer	50 g
<i>Pinus canariensis</i>	C. Smith	kanarische Kiefer	30 g
<i>Pinus cembra</i>	Linne	Zirbe	700 g
<i>Pinus contorta</i>	Loud.	Drehkiefer, Murraykiefer	9 g
<i>Pinus halepensis</i>	Mill.	Aleppokiefer, Seekiefer	50 g
<i>Pinus leucodermis</i>	Antoine	Panzerkiefer, Schlangenhaut-Kiefer	60 g
<i>Pinus mugo</i>	Turra	Latsche	20 g
<i>Pinus nigra</i>	Arnold	Schwarzkiefer	50 g
<i>Pinus pinaster</i>	Ait.	Strandkiefer, Seestrandkiefer	120 g
<i>Pinus pinea</i>	L.	Pinie	1000 g
<i>Pinus radiata</i>	D. Don	Monterey Kiefer	80 g
<i>Pinus strobus</i>	L.	Strobe, Weymouths-Kiefer	45 g
<i>Pinus sylvestris</i>	L.	Weißkiefer, gemeine Kiefer	20 g
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Franco	Douglasie	30 g
<i>Taxus baccata</i>	L.	gemeine Eibe	160 g
<i>Thuja occidentalis</i>	L.	gewöhnliche Thuja	4 g
<i>Thuja orientalis</i>	L.	chinesische Thuja	60 g
<i>Thuja plicata</i>	L.	Riesen-Thuja	3 g

<b>LAUBHOLZ</b>			<b>Mindestgewicht in g</b>
<i>Acer campestre</i>	L.	Feldahorn	200 g
<i>Acer platanoides</i>	L.	Spitzahorn	350 g
<i>Acer pseudoplatanus</i>	L.	Bergahorn	300 g
<i>Alnus glutinosa</i>	Gaertn.	Schwarzerle	4 g
<i>Alnus incana</i>	Moench.	Grauerle, Weißerle	2 g
<i>Alnus viridis</i>	DC.	Grünerle	2 g
<i>Betula pendula</i>	Roth	Sand-Birke, Weiß-Birke	1 g
<i>Betula pubescens</i>	Ehrh.	Moor-Birke	1 g
<i>Carpinus betulus</i>	L.	Hainbuche, Weißbuche	250 g
<i>Castanea sativa</i>	Mill.	Esskastanie, Maroni	500 Samen
<i>Fagus sylvatica</i>	L.	Rotbuche	600 g
<i>Fraxinus angustifolia</i>	Vahl.	Quirllesche, schmalblättrige Esche	200 g
<i>Fraxinus excelsior</i>	L.	gemeine Esche	200 g
<i>Prunus avium</i>	L.	Vogelkirsche	450 g
<i>Quercus spp.</i>		Eichenarten	500 Samen
<i>Robinia pseudoacacia</i>	L.	Robinie	50 g
<i>Tilia cordata</i>	Mill.	Winterlinde	90 g
<i>Tilia platyphyllos</i>	Scop.	Sommerlinde	250 g
<i>Ulmus spp.</i>		Ulmen-Arten	15 g

## Bei folgenden Kleinmengen entfällt die Verpflichtung zur Angabe der Keimfähigkeit

Eine Saatgutmenge gilt als klein, wenn sie folgende Mengen nicht übersteigt:

NADELBÄUME	
<i>Abies alba</i>	1.200 g
<i>Abies cephalonica</i>	1.800 g
<i>Abies grandis</i>	500 g
<i>Abies pinsapo</i>	1.600 g
<i>Cedrus atlantica</i>	2.000 g
<i>Cedrus libani</i>	2.000 g
<i>Larix decidua</i>	170 g
<i>Larix x eurolepis</i>	160 g
<i>Larix kaempferi</i>	100 g
<i>Larix sibirica</i>	100 g
<i>Picea abies</i>	200 g
<i>Picea sitchensis</i>	60 g
<i>Pinus brutia</i>	500 g
<i>Pinus canariensis</i>	300 g
<i>Pinus cembra</i>	7.000 g
<i>Pinus contorta</i>	90 g
<i>Pinus halepensis</i>	500 g
<i>Pinus leucodermis</i>	600 g
<i>Pinus nigra</i>	500 g
<i>Pinus pinaster</i>	1.200 g
<i>Pinus pinea</i>	10.000 g
<i>Pinus radiata</i>	800 g
<i>Pinus sylvestris</i>	200 g
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	300 g

LAUBBÄUME	
<i>Acer platanoides</i>	3.500 g
<i>Acer pseudoplatanus</i>	3.000 g
<i>Alnus glutinosa</i>	40 g
<i>Alnus incana</i>	20 g
<i>Betula pendula</i>	50 g
<i>Betula pubescens</i>	50 g
<i>Carpinus betulus</i>	2.500 g
<i>Castanea sativa</i>	45.000 g
<i>Fagus sylvatica</i>	6.000 g
<i>Fraxinus angustifolia</i>	2.000 g
<i>Fraxinus excelsior</i>	2.000 g
<i>Populus spp.</i>	20 g
<i>Prunus avium</i>	4.500 g
<i>Quercus cerris</i>	40.000 g
<i>Quercus ilex</i>	40.000 g
<i>Quercus petraea</i>	40.000 g
<i>Quercus pubescens</i>	40.000 g
<i>Quercus robur</i>	40.000 g
<i>Quercus rubra</i>	40.000 g
<i>Quercus suber</i>	40.000 g
<i>Robinia pseudoacacia</i>	500 g
<i>Tilia cordata</i>	900 g
<i>Tilia platyphyllos</i>	2.500 g

**ANMERKUNG:**

Damit soll vermieden werden, dass bei Vermarktung von geringen Mengen an Saatgut ein unverhältnismäßig hoher Anteil für Analysenzwecke verbraucht wird.

Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber gestattet; die Angaben sind dem Erwerber vom **Lieferanten unverzüglich** nach Abschluss der **Prüfung mitzuteilen**.

**ANMERKUNG :**

Diese Regelung dient dem Zweck, dass das in der laufenden Saison geerntete Saatgut rasch erhältlich ist und Prüfungen nicht zu unangemessenen Verzögerungen führen.

Bei Verwendung eines farbigen Etiketts oder Dokuments ist zu verwenden:

für die Kategorie	quellengesichert	gelb
	ausgewählt	grün
	qualifiziert	rosa
	geprüft	blau



## 7. Verbringen von Vermehrungsgut

### 7.1 Verbringen von Vermehrungsgut aus anderen EU-Mitgliedstaaten

#### 7.1.1 Quellengesichertes Vermehrungsgut:

„Quellengesichertes Vermehrungsgut“ folgender Baumarten aus anderen Mitgliedstaaten darf im Bundesgebiet **NICHT zur Abgabe an den Endverbraucher** vertrieben werden:

*Abies alba, Acer pseudoplatanus, Alnus glutinosa, Fagus sylvatica, Fraxinus excelsior, Larix decidua, Larix kaempferi, Picea abies, Picea sitchensis, Pinus cembra, Pinus nigra, Pinus sylvestris, Prunus avium, Pseudotsuga menziesii, Quercus petraea, Quercus robur, Quercus rubra, Tilia cordata.*

#### ANMERKUNG:

Es handelt sich um Baumarten, für die in Österreich die Gewinnung von „quellengesichertem Vermehrungsgut“ nicht zugelassen ist (s. Abschnitt 4.3.1). Daher ist vorzuzusorgen, dass quellengesichertes Vermehrungsgut dieser Baumarten nicht aus anderen Mitgliedstaaten an den Endverbraucher zur Abgabe gelangt. Ein Vertrieb für ausländische Abnehmer ist jedoch gestattet.

Daher darf beispielsweise Douglasien-Saatgut, aus Deutschland stammend (Herkunft nicht Ursprung!), in Österreich nicht an den Endverbraucher abgegeben werden. Douglasien-Herkünfte aus Drittstaaten können jedoch importiert (s. Einfuhrbewilligung Abschnitt 8.1.1) und an den Endverbraucher abgegeben werden.

#### 7.1.2 Vermehrungsgut mit „weniger strengen Anforderungen“:

Das Verbringen ist mit Bewilligung des BFW zulässig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn es

- ◆ der Behebung von vorübergehenden Schwierigkeiten mit der allgemeinen Versorgung von Vermehrungsgut dient,
- ◆ für den Anbau im Bundesgebiet oder in bestimmten Gebieten geeignet ist und keinen ungünstigen Einfluss auf den Wald oder die Forstwirtschaft im Bundesgebiet befürchten lässt.

Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.

#### 7.1.2.1 Saatgut

Der Empfänger von Saatgut hat eine Probe an das BFW einzusenden.

#### Mindestgewicht für die Saatgutprobe:

<i>Betula pendula, Betula pubescens</i> .....	1 g
<i>Alnus glutinosa, Alnus incana, Picea sitchensis</i> .....	2 g
<i>Larix decidua, Larix kaempferi, Picea abies, Pinus nigra, Pinus sylvestris, Pseudotsuga menziesii</i> .....	10 g
<i>Tilia cordata, Robinia pseudoacacia</i> .....	20 g
<i>Abies alba, Fraxinus excelsior, Fraxinus angustifolia, Carpinus betulus</i> .....	25 g
<i>Acer pseudoplatanus, Acer platanoides, Tilia platyphyllos</i> .....	50 g
<i>Fagus sylvatica, Pinus cembra, Prunus avium</i> .....	100 g
<i>Quercus petraea, Quercus robur, Quercus rubra, Quercus cerris, Castanea sativa</i> .....	500 g

Das In-Verkehr-Bringen von Saatgut ist erst zulässig, wenn das BFW binnen 5 Werktagen nach Einlangen der Proben keinen Einwand erhebt.

#### 7.1.2.2 Pflanzgut

Die fachliche Kontrolle hat die BFI durchzuführen.

Der Inhaber der Bewilligung hat die nach dem Bestimmungsort zuständige BFI

- ◆ vom voraussichtlichen Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort mindestens eine Woche vor diesem Zeitpunkt und
- ◆ vom Einlangen der Sendung am Bestimmungsort spätestens einen Werktag vorher auf kürzestem Weg zu verständigen.

Die BFI hat nach dem Einlangen der Sendung unverzüglich zu prüfen, ob für die Sendung eine Bewilligung vorliegt, das Pflanzgut mit den Angaben der Bewilligung übereinstimmt und den allenfalls vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen entspricht.

Das Kontrollorgan der BFI hat die Durchführung der Kontrolle zu verweigern, wenn es außerstande ist, die Untersuchung ohne Hilfestellung durch andere Personen durchzuführen, der Empfänger oder das Verkehrsunternehmen für die Hilfeleistung nicht vorgesorgt hat oder solche Hilfeleistung ablehnt.

Bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung stellt die BFI eine Bescheinigung (= Freigabeschein) aus, andernfalls hat das BFW auf Antrag über die Fähigkeit zum Verbringen des Pflanzgutes ins Bundesgebiet mit Bescheid zu entscheiden.

Liegen die Voraussetzungen für das Verbringen nicht vor, hat der Verfügungsberechtigte die Sendung aus dem Bundesgebiet zu verbringen. Ist das nicht möglich oder lehnt dies der Verfügungsberechtigte ab, so hat das BFW die Sendung als verfallen zu erklären und, soweit eine den Vorschriften des FVG entsprechende Verwertung nicht möglich ist, auf Kosten des Verfügungsberechtigten vernichten zu lassen.

## 7.2 Verbringen von Vermehrungsgut in andere Mitgliedstaaten

**Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe** haben das Verbringen von forstlichem Vermehrungsgut in einen anderen Mitgliedstaat **innerhalb eines Monats** nach durchgeführter Lieferung **an das BFW zu melden**.

### ANMERKUNG:

*Diese Meldeverpflichtung ist Voraussetzung zur gegenseitigen Information und Amtshilfe innerhalb der Mitgliedstaaten.*

## 8. Ein- und Ausfuhr

### 8.1 Einfuhr aus Drittstaaten

#### 8.1.1 Einfuhrbewilligung:

Vermehrungsgut darf aus Drittstaaten nur mit Bewilligung des BFW eingeführt werden (= Einfuhrbewilligung).

**Die Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr gelten auch für Vermehrungsgut, das nicht in Verkehr gebracht wird! Somit ist die Einfuhr für Waldbesitzer, die Vermehrungsgut für die Aussaat oder Verpflanzung im Wald importieren, ebenso bewilligungspflichtig.**

Für Vermehrungsgut kann eine Einfuhrbewilligung erteilt werden, wenn es

- ◆ von einem amtlichen Zeugnis des Drittstaats begleitet ist
- ◆ für den Anbau im Bundesgebiet oder in bestimmten Gebieten geeignet ist und keinen ungünstigen Einfluss auf den Wald oder die Forstwirtschaft im Bundesgebiet befürchten lässt
- ◆ in Form von Saatgut die Anforderungen der Artreinheit (s. Abschnitt 6.3.1) erfüllt
- ◆ entweder einer der 4 Kategorien der EU entspricht
- ◆ oder nach einer Entscheidung des Rates der EU hinsichtlich der genetischen Eigenschaften seines Ausgangsmaterials und der zur seiner Identitäts-

sicherung durchgeführten Maßnahmen **die gleiche Gewähr** bietet wie das in der EU erzeugte Vermehrungsgut

- ◆ oder keiner der 4 Kategorien der EU entspricht und mit „weniger strengen Anforderungen“ zur Behebung von vorübergehenden Schwierigkeiten von Vermehrungsgut eingeführt werden soll. Dafür ist zusätzlich eine Ermächtigung von der Kommission der EU erforderlich.

### ANMERKUNG:

*Künftig wird die Kommission den Import von Vermehrungsgut mit „weniger strengen Anforderungen“ sehr restriktiv und nur für Notsituationen der Unterversorgung zulassen. Keinesfalls kann in Zukunft Vermehrungsgut dieser Bezeichnung zur Abdeckung eines normalen Bedarfs herangezogen werden.*

#### 8.1.2 Vermehrungsgut für nichtforstliche Zwecke:

Die Einfuhr von Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke darf nur mit Bewilligung des BFW eingeführt werden.

Eine Bewilligungspflicht entfällt für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen bis zu insgesamt 100 Stück je Einführer und Tag, die für nichtforstliche Zwecke bestimmt sind.

#### 8.1.3 Bewilligungsverfahren:

Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht werden soll, darf nur von registrierten Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.

Die Erteilung der Einfuhrbewilligung ist beim BFW zu beantragen.

Die Einfuhrbewilligung ist befristet und mit Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des FVG erforderlich ist. So können insbesondere Einzelheiten über den näheren Vorgang der Kontrolle am Bestimmungsort vorgeschrieben werden.

Die Einfuhrbewilligung ist eine erforderliche Unterlage bei der zollamtlichen Abfertigung.

#### 8.1.4 Einfuhrkontrolle:

##### 8.1.4.1 Saatgut

Die Zollstelle hat eine Probe des Saatguts zu entnehmen und zur Untersuchung an das BFW einzusenden.

##### Mindestgewicht für die Saatgutprobe:

<i>Betula pendula, Betula pubescens</i> .....	1 g
<i>Alnus glutinosa, Alnus incana, Picea sitchensis</i> .....	2 g
<i>Larix decidua, Larix kaempferi, Picea abies, Pinus nigra, Pinus sylvestris, Pseudotsuga menziesii</i> .....	10 g
<i>Tilia cordata, Robinia pseudoacacia</i> .....	20 g
<i>Abies alba, Fraxinus excelsior, Fraxinus angustifolia, Carpinus betulus</i> .....	25 g
<i>Acer pseudoplatanus, Acer platanoides, Tilia platyphyllos</i> .....	50 g
<i>Fagus sylvatica, Pinus cembra, Prunus avium</i> .....	100 g
<i>Quercus petraea, Quercus robur, Quercus rubra, Quercus cerris, Castanea sativa</i> .....	500 g

##### 8.1.4.2 Pflanzgut

Die fachliche Kontrolle hat die BFI durchzuführen.

Der Inhaber der Einfuhrbewilligung hat die nach dem Ort der Überführung der Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr zuständige BFI vom

- ◆ voraussichtlichen Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort mindestens eine Woche vor diesem Zeitpunkt und
- ◆ Einlangen der Sendung am Bestimmungsort spätestens einen Werktag vorher auf kürzestem Weg zu verständigen.

Das Kontrollorgan hat sich nach dem Einlangen der Sendung unverzüglich an den Ort der zollamtlichen Abfertigung zu begeben und bei dieser anwesend zu sein.

Das Kontrollorgan hat zu prüfen

- ◆ ob zu der Sendung die Einfuhrbewilligung und das amtliche Zeugnis vorliegen

- ◆ ob das einzuführende Pflanzgut
  - mit den Angaben in der Einfuhrbewilligung und dem amtlichen Zeugnis übereinstimmt,
  - den in der Bewilligung allenfalls vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen entspricht und
  - gesund, von guter Wuchsform und von guter Bewurzelung ist.

Das Kontrollorgan hat die Durchführung der Kontrolle zu verweigern, wenn es außerstande ist die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, der Empfänger für die Hilfeleistung nicht vorgesorgt hat und auch das Verkehrsunternehmen außerstande ist, diese Hilfe zu leisten oder eine solche Hilfeleistung ablehnt.

Bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung hat das Kontrollorgan hierüber eine Bescheinigung (= Freigabebeschein) auszustellen, andernfalls hat das BFW über die Zulässigkeit der Einfuhr des Pflanzguts mit Bescheid zu entscheiden.

Der Freigabebeschein bzw. der Bescheid des BFW ist eine für die zollamtliche Abfertigung erforderliche Unterlage.

#### 8.1.5 In-Verkehr-Bringen von eingeführtem Vermehrungsgut:

Eingeführtes Vermehrungsgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

- ◆ eine Einfuhrbewilligung erteilt wurde
- ◆ bei Saatgut vom BFW binnen zehn Tagen nach der Probenahme das In-Verkehr-Bringen nicht mit Bescheid untersagt wurde
- ◆ bei Pflanzgut ein Freigabebeschein oder Bescheid des BFW ausgestellt wurde.

Die durch die Bezeichnung der Herkunft ergänzte Geschäftszahl der Einfuhrbewilligung ersetzt das Zulassungszeichen, im Falle der Einfuhr von vegetativem Vermehrungsgut die Baumzuchtnummer.

Liegen die Voraussetzungen für die Überführung von Vermehrungsgut in den zollrechtlich freien Verkehr nicht vor, hat der Verfügungsberechtigte die Sendung wieder in das Drittland zurückzubringen. Ist dies nicht möglich oder lehnt dies der Verfügungsberechtigte ab, so hat das BFW die Sendung als verfallen zu erklären und auf Kosten des Verfügungsberechtigten vernichten zu lassen.

## 8.2 Ausfuhr in Drittstaaten

Für die Ausfuhr von Vermehrungsgut sind die Vorschriften des Bestimmungslandes und gegebenenfalls der Transitländer maßgeblich.

Die Ausfuhr von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften des FVG entspricht und nachweislich zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ist vom Exporteur unter Beifügung einer mit Ausgangsbestätigung versehenen zollamtlichen Ausfuhranmeldung dem BFW binnen drei Tagen nachzuweisen.

Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann beim BFW ein OECD-Zeugnis beantragt

werden. Das BFW kann zur Überprüfung der Angaben über die betreffende Partie eine Überprüfung im Betrieb des Antragstellers durchführen.

### ANMERKUNG:

*Der Nachweis der Ausfuhr oder Wiederausfuhr sichert die Kontrollfähigkeit des Materials bis zur tatsächlichen Ausfuhr, damit es nicht im Geltungsbereich des FVG in Verkehr gebracht werden kann. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und nicht den Vorschriften des FVG entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt.*

# 9. Überwachung

## 9.1 Anforderungen an Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe

Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe

- ◆ sind von verantwortlichen Personen zu führen,
- ◆ haben die Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen,
- ◆ haben die Aufnahme und Beendigung ihres Betriebes binnen einem Monat der LFD anzuzeigen. Die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind zu benennen und ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

Die LFD teilt dem Betrieb eine Nummer (= Betriebsnummer, Forstgartennummer) zu.

### Aufgabe der LFD:

Diese hat dem BFW unverzüglich mit Bekanntgabe der Betriebsnummer Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebs mitzuteilen.

Das BFW führt eine Liste der angemeldeten Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe.

### ANMERKUNG:

*Die Übersicht über angemeldete Betriebe ist die Grundlage für die Kontrolle durch LFD und BFW; dient auch der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.*

## 9.2 Betriebsaufzeichnungen

Die Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe haben folgende Aufzeichnungen zu führen:

- ◆ Verarbeitungsbetrieb
  - Ein Zapfenbuch über Eingang und Verarbeitung der Zapfen
  - Ein Saatgutbuch über Ein- und Ausgang und Verwendung von Saatgut zur Anzucht im gleichen Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb.
- ◆ Forstpflanzenbetrieb
  - Ein Aussaatbuch über die Aussaat und über das erzeugte generative Pflanzgut
  - Ein Pflanzenbuch über Ein- und Ausgang und Verwendung von Pflanzgut oder deren Weiterverwendung zur Anzucht im gleichen Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb
- ◆ Forstsaamenhandlung
  - Ein Saatgutbuch
- ◆ Forstpflanzenhandlung
  - Ein Pflanzenbuch.

Die Betriebsaufzeichnungen sind so zu führen, dass ein lückenloser Nachweis der Eingänge und Ausgänge, Vorratsveränderungen, Mischungen, Verwendung und Verarbeitung des Saat- und Pflanzgutes, getrennt nach Stammzertifikatsnummer, jederzeit möglich ist.



Die Betriebsaufzeichnungen sind durch **mindestens zehn Jahre**, gerechnet ab der letzten Eintragung, **aufzubewahren**.

Inhaber von Forstpflanzenbetrieben haben überdies Lagepläne über die für die Anzucht von Pflanzgut bestimmten Forstpflanzenflächen (Quartiere) anzufertigen. Diesen Plänen muss jeweils entnommen werden können, mit welchem Pflanzgut die einzelnen Quartiere besetzt sind.

### 9.3 Betriebskontrollen

Die LFD hat die Einhaltung der Bestimmungen des FVG zu überwachen.

Das BFW und die LFD können Betriebskontrollen durchführen.

Die LFD kann zur Durchführung der Betriebskontrollen die zuständigen BFI's ermächtigen sowie juristische Personen betrauen.

Die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe können jährlich eine Betriebskontrolle verlangen.

Die Betriebskontrollen können während der Betriebs- und Geschäftszeiten durchgeführt werden. Sie sind tunlichst eine Woche vorher anzumelden, sofern dadurch der Zweck der Betriebskontrolle nicht vereitelt wird.

Die Betriebskontrollen haben regelmäßig zu erfolgen, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine oder mehrere Vorschriften des FVG nicht eingehalten werden.

Die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sind wie folgt zu kontrollieren:

◆ Mindestens einmal jährlich:

- Verarbeitungsbetriebe
- Forstsamenhandlungen
- Forstpflanzenhandlungen

◆ Mindestens einmal innerhalb von drei Jahren:

- Forstpflanzenbetriebe

#### Kontrollbefugnisse:

Die Kontrollorgane sind befugt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des FVG maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, Grundstücke, Erzeugungs- und Lagerstätten, Sammelstellen, Betriebs- und Geschäftsräume der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe und Ernteunternehmer sowie Transportmittel während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und Proben von Vermehrungsgut

zu entnehmen. Anwesende Sachverständige der Kommission sind bei dieser Tätigkeit zu unterstützen.

Die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind berechtigt, bei der Kontrolltätigkeit anwesend zu sein. Auf Verlangen ist ihnen über Art und Ergebnis der Kontrolltätigkeit Auskunft zu erteilen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den Kontrollorganen auf deren Verlangen das Betreten zu gestatten, ihnen Einsicht in die einschlägigen Aufzeichnungen mit Einzelheiten aller in ihrem Besitz und in Verkehr gebrachten Partien vorzulegen und geforderte Auskünfte zu erteilen.

Die amtlichen Stellen (Kontrollorgane) können erforderlichenfalls von natürlichen und juristischen Personen Auskünfte verlangen sowie Proben von Vermehrungsgut fordern. Sofern im Rahmen der Kontrolle die Abgabe von Gutachten erforderlich ist, kann das BFW befasst werden.

Die Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebes kann von der LFD ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

- ◆ die Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe nicht erfüllt werden (siehe Abschnitt 9.1)
- ◆ eine für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person eine Verwaltungsübertretung nach dem FVG begangen hat.

Die LFD kann eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht verkehrsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.

Die Kontrollorgane haben bei Verdacht einer strafbaren Handlung nach dem FVG bei der zuständigen BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE Anzeige zu erstatten.

**Durch den Entfall des bis 2002 geltenden Anerkennungsverfahrens für Saat- und Pflanzgut kommt der Kontrolltätigkeit erhöhte Bedeutung zu !**

## 9.4 Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Das BFW hat den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der EU unmittelbar Amtshilfe zu leisten und die notwendigen Informationen zur Kontrolle der Vorschriften der EU-Richtlinie zu übermitteln.

*ANMERKUNG:*

*Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Meldeverpflichtung (siehe Abschnitt 7.2). Nachdem Kontrollen*

*von Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten an den nationalen Grenzen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, ist jeder Mitgliedstaat bei der Kontrolle von Vermehrungsgut, das aus anderen Mitgliedstaaten oder über andere Mitgliedstaaten in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, auf schnelle und umfassende Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten angewiesen. Wichtig ist, dass die Amtshilfe unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten geleistet wird, d.h. ohne langwierige Verzögerung durch Dienstwege.*

## 10. Strafbestimmungen

Folgende Verwaltungsübertretungen werden mit Geldstrafen **bis zu 30.000,-- Euro** bestraft:

- ◆ Erzeugung von nicht zugelassenem Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht wird
- ◆ Unterlassung der Meldung der Ernteabsicht bzw. der Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut
- ◆ Unterschreitung der Mindestanzahl von Erntebäumen/Klonen
- ◆ Verbringen des gewonnenen Vermehrungsgutes bei der Beerntung zum ersten Bestimmungsort ohne Kopie des Stammzertifikats
- ◆ Unterlassung der Einsendung der Einzelbaumproben
- ◆ In-Verkehr-Bringen von Vermehrungsgut entgegen den Bestimmungen
- ◆ Fehlende oder unzulängliche Trennung und Kennzeichnung
- ◆ In-Verkehr-Bringen von Saatgut in nicht verschlossenen Packungen oder Verwendung von Verschlussrichtungen, die nicht so beschaffen sind, dass sie beim Öffnen unbrauchbar werden
- ◆ Unterlassung der Kennzeichnung und Anzeigeverpflichtung von Vermehrungsgut „für nichtforstliche Zwecke“ in Betrieben, die auch mit Material für forstliche Zwecke handeln
- ◆ In-Verkehr-Bringen von Vermehrungsgut ohne erforderliche oder nicht entsprechende Begleitkunden
- ◆ Einfuhr von Vermehrungsgut (auch für nichtforstliche Zwecke) ohne Einfuhrbewilligung
- ◆ Unterlassung der Meldeverpflichtung bei der Einfuhr

- ◆ In-Verkehr-Bringen von Vermehrungsgut ohne Freigabeschein oder trotz abschlägigen Bescheides.
- ◆ Unterlassung der Nachweispflicht bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr
- ◆ Unterlassung der Verpflichtung zu ordnungsgemäßen Aufzeichnungen und der Verpflichtung zur Anzeige betreffend Aufnahme, Beendigung und Nennung der verantwortlichen Personen der Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe
- ◆ Nicht vorschriftsmäßige Führung und Aufbewahrung der Betriebsaufzeichnungen und Lagepläne
- ◆ Unterlassung der Meldeverpflichtung beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten.

Folgende Verwaltungsübertretung wird mit einer Geldstrafe **bis zu 50.000,-- Euro** bestraft:

- ◆ In-Verkehr-Bringen von Vermehrungsgut mit falscher Angabe der Herkunft oder falscher Stammzertifikatsnummer.

*ANMERKUNG:*

*Die Stammzertifikatsnummer ist die entscheidende Angabe zur Sicherung der Identität des Vermehrungsgutes. Wer Vermehrungsgut mit falscher Angabe der Herkunft oder falscher Stammzertifikatsnummer auf den Begleitdokumenten in Verkehr bringt, verstößt gegen grundlegende Vorschriften des FVG.*

*Damit wird der Waldbesitzer über die tatsächliche Beschaffenheit des Vermehrungsgutes getäuscht, was in der Regel dazu führt, dass Waldbestände aus ungeeignetem Vermehrungsgut begründet werden.*

*Im Hinblick auf die beträchtlichen Schädigungen, die durch derartige Verwaltungsübertretungen eintreten können, erscheint die Höhe der Geldstrafe bis zu 50.000,-- Euro gerechtfertigt.*

## 11. Übergangsbestimmungen

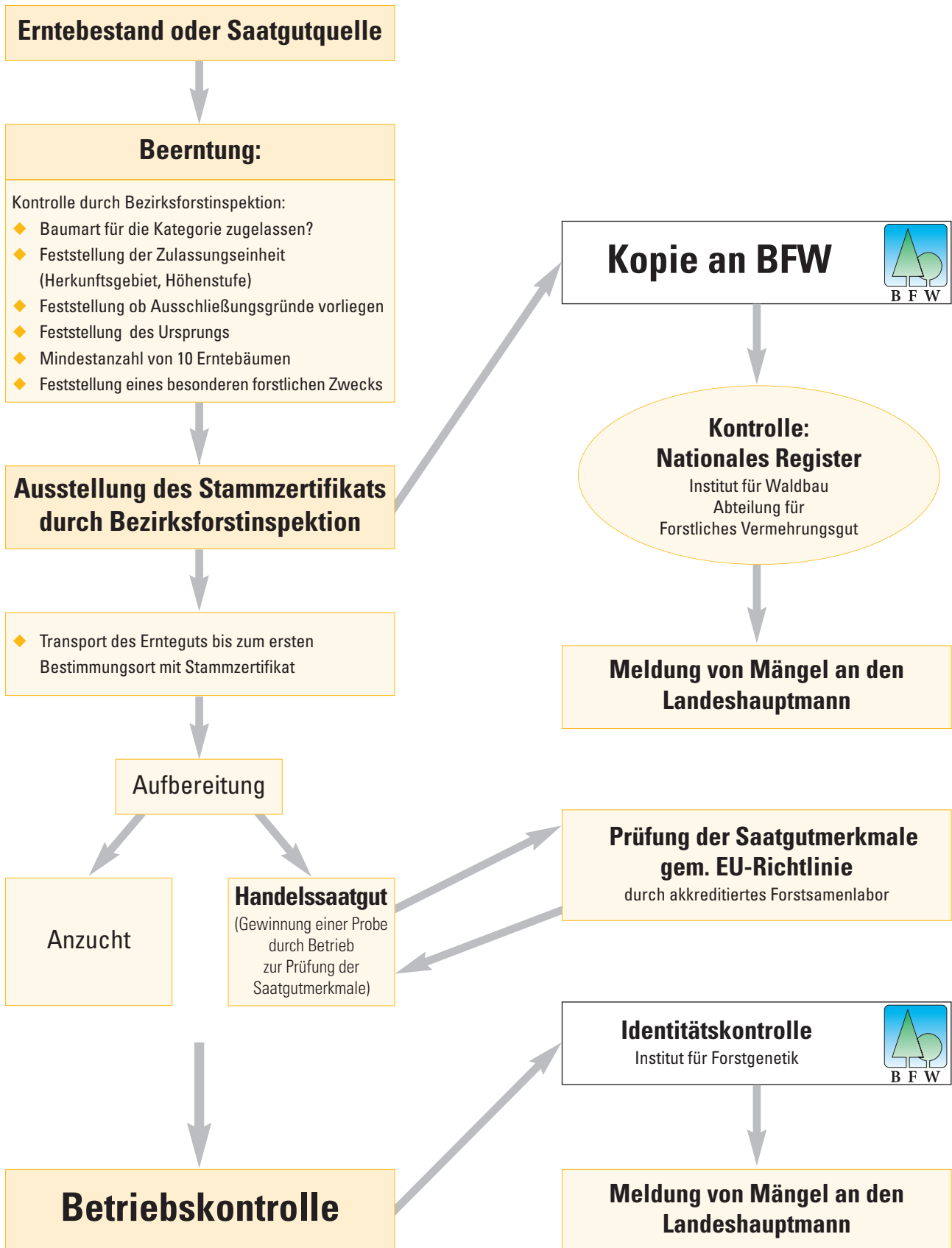
- ◆ Forstliches Vermehrungsgut, das nach den Vorschriften des Forstgesetzes 1975 und des FVG 1996 erzeugt wurde, darf entsprechend den Vorschriften dieser Gesetze in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.
- ◆ Forstliches Vermehrungsgut, das nicht dem FVG 1996 unterlag, darf nach Anmeldung bei den zuständigen Behörden entsprechend den Vorschriften des FVG 2003 und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996 erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31.12. 2010 in den Verkehr gebracht werden.

**ANMERKUNG:**

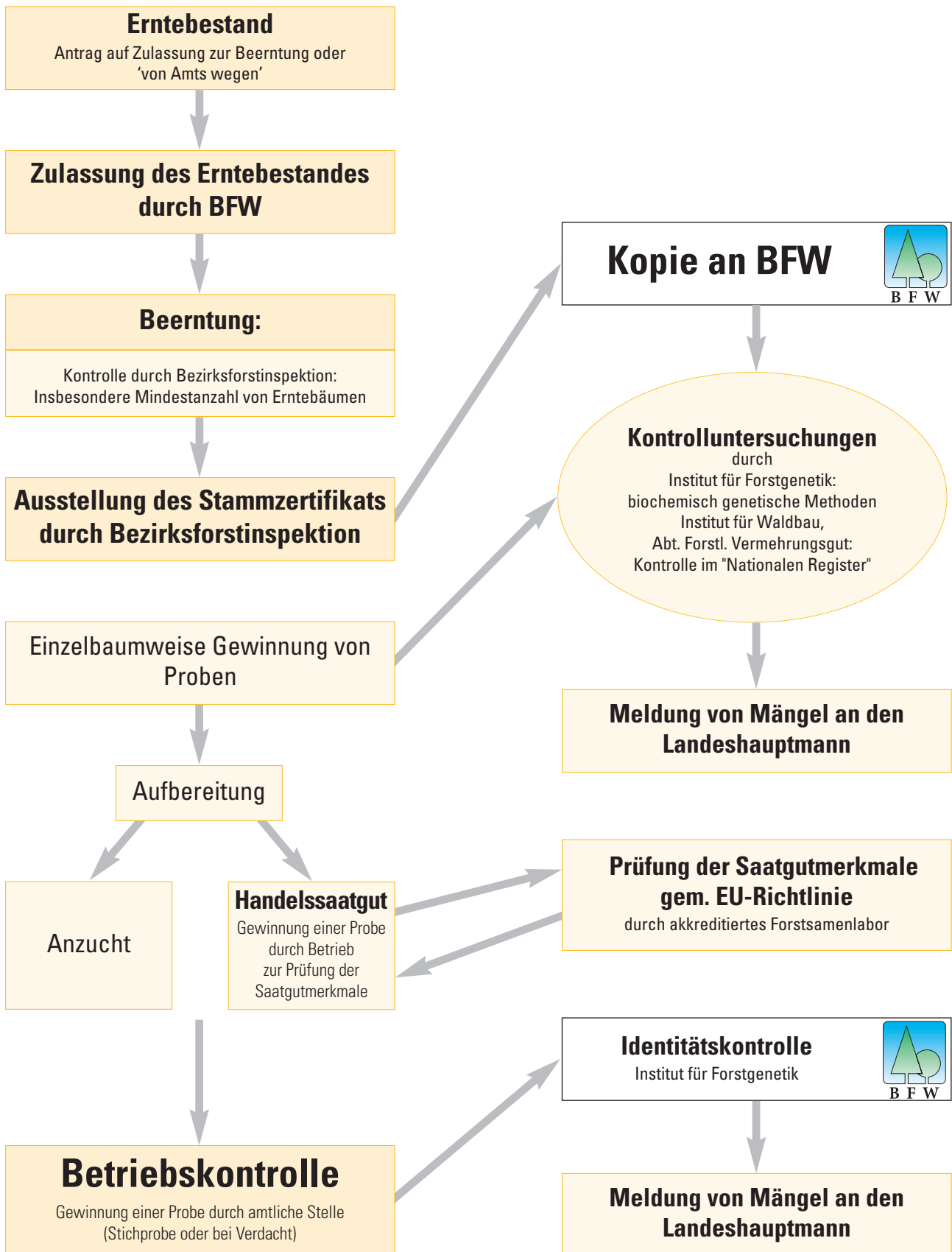
*Für Vermehrungsgut, das nicht dem FVG 1996 unterlag (z. B. Birke, Spitzahorn, Robinie, Hainbuche, Sommerlinde) gilt eine Übergangsfrist von acht Jahren.*

*Dieser Zeitraum ergibt sich aus der durchschnittlichen Dauer von Saatgutlagerung und Pflanzenanzucht. Spätestens acht Jahre nach dem In-Kraft-Treten des FVG 2003 sollte somit kein Vermehrungsgut dieser Baumarten mehr verfügbar sein, das vor dem 1. Jänner 2003 erzeugt wurde.*

# Amtliches Kontrollsystem für Kategorie „quellengesichert“

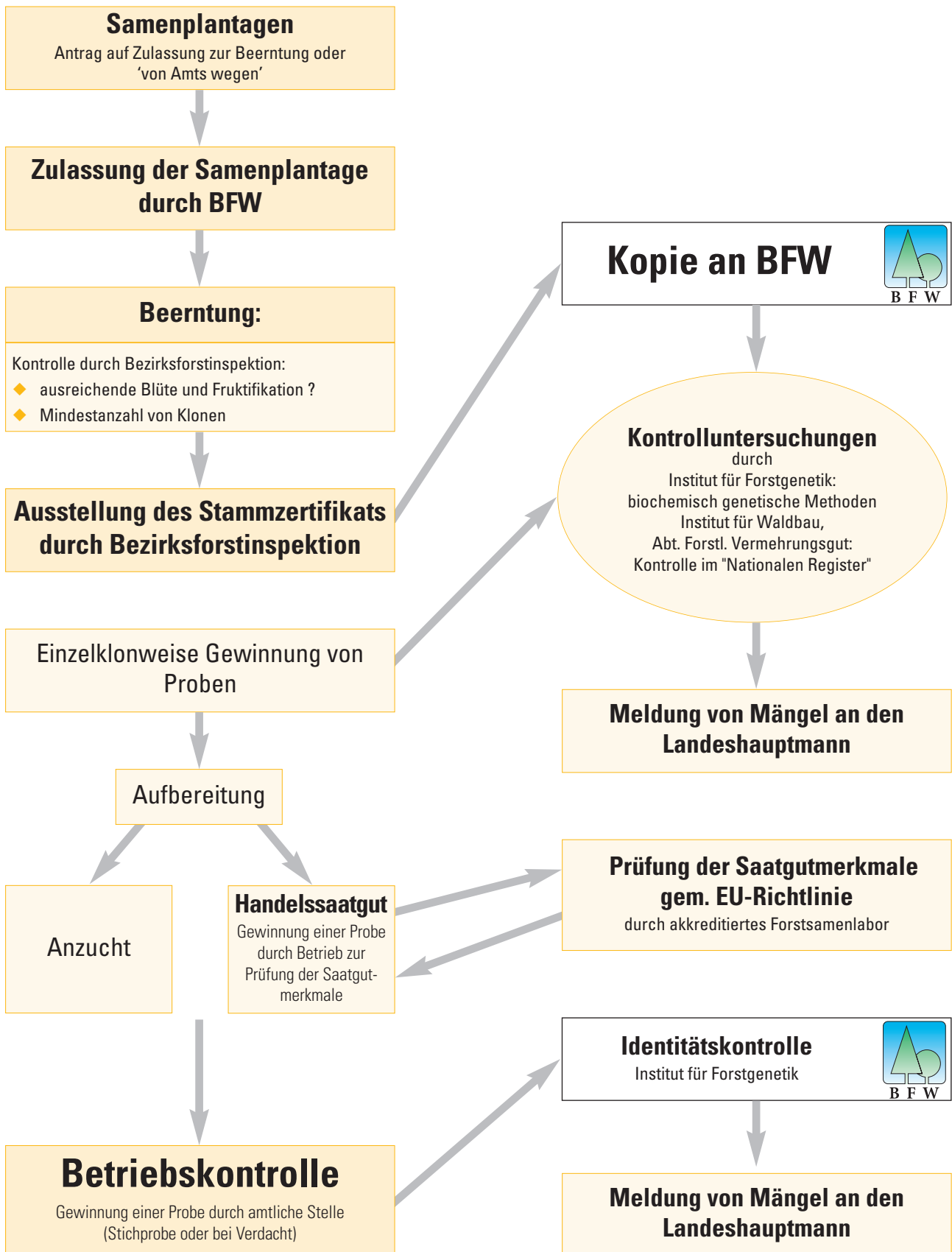


# Amtliches Kontrollsystem für generatives forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „ausgewählt“

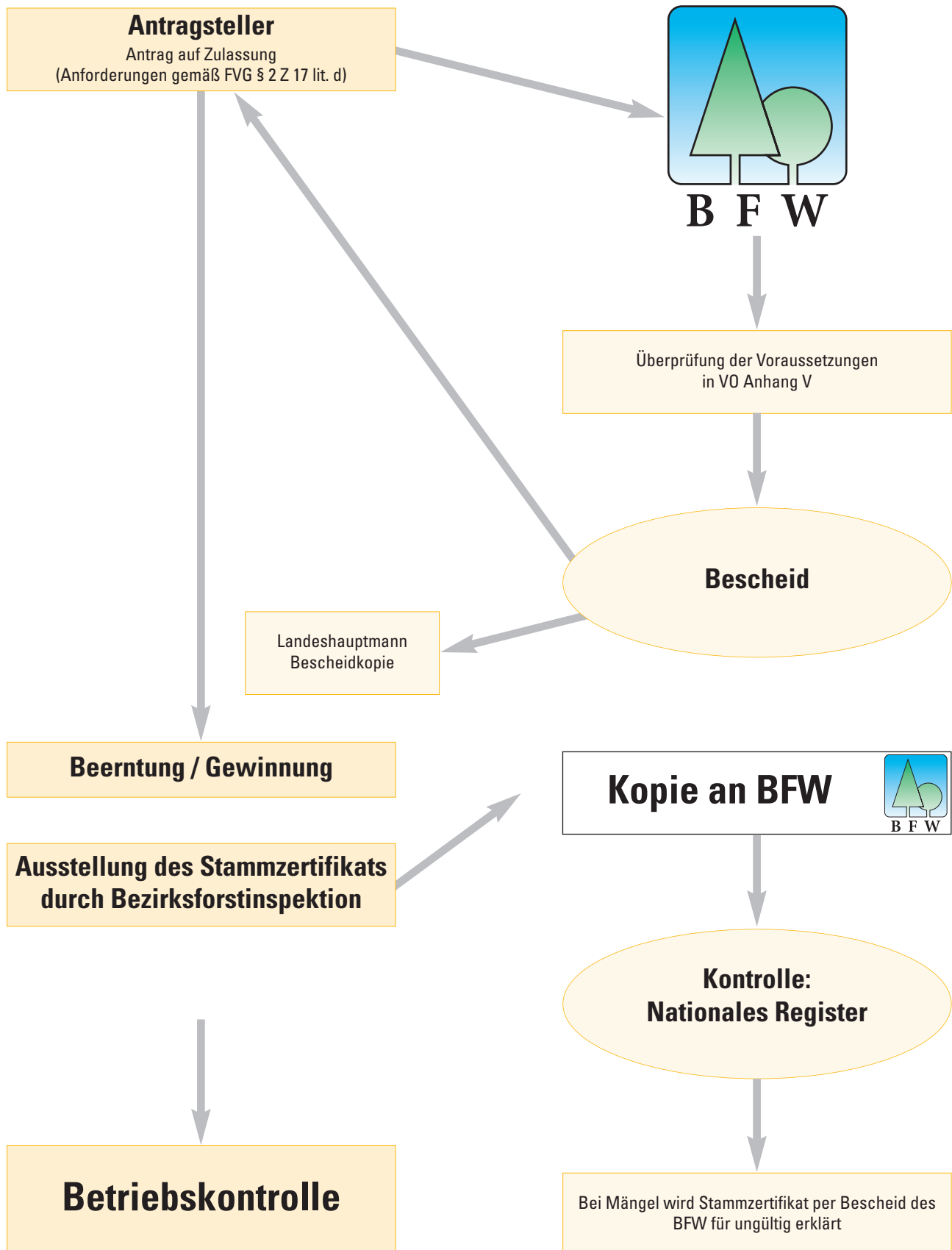




# Amtliches Kontrollsystem für generatives forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „qualifiziert“



# Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von „geprüftem Vermehrungsgut“



An

*Bitte an den zuständigen Kontrollbeamten und  
an die Bezirksforstinspektion weiterleiten!*

Absender

**Bundesamt und Forschungszentrum für Wald (BFW)**  
**Institut für Waldbau**  
Hauptstraße 7  
A-1140 Wien

### ***Impressum***

---

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Redaktion: Ferdinand Müller  
Ilse Strohschneider

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich:

Layout: Johanna Kohl

Dr. Harald Mauser

Bundesamt und

Forschungszentrum für Wald (BFW)

Seckendorff-Gudent-Weg 8

A-1131 Wien

Tel. +43-1-87838 0

Fax: +43-1-87838 1250

Bezugsquelle:

Bundesamt und

Forschungszentrum für Wald - Bibliothek

Seckendorff-Gudent-Weg 8, A-1131 Wien

Tel. +43-1-87838 1216